

# Förderverein HoSchMi

**Satzung** (Stand: 14.10.2014, 8 Seiten)

## Präambel

Im Rahmen des Projekts HoSchMi (**H**olzgünz-**S**chwaighauser-**M**iteinander) wurde durch die Gemeinde Holzgünz ein Stadel als Veranstaltungs- und Versammlungsraum erbaut. Dieses, zwischen Holzgünz und Schwaighausen gelegene Gemeindehaus, soll als zentrale und generationsübergreifende Begegnungsstätte für alle Bürger, Vereine und Organisationen dienen und die Bürger beider Gemeindeteile näher zusammen bringen.

Der Förderverein HoSchMi macht sich zur Aufgabe dies zu unterstützen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein HoSchMi".
2. Er soll nach der Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Holzgünz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Sportes sowie der Jugend- und Altenhilfe. Der Verein unterstützt des Weiteren die Nutzung des HoSchMi-Stadels, um mit qualitätsvoller und innovativer Arbeit Menschen zusammenzuführen, insbesondere durch
  - a) die ideelle und materielle Förderung der steuerbegünstigten anerkannten Vereine von Holzgünz und Schwaighausen, auch durch Unterstützung bei deren Veranstaltungen im HoSchMi-Stadel und der Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel, junge Menschen an die örtlichen Vereine und somit an das gemeinschaftliche und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde heranzuführen und sie dafür zu begeistern.
  - b) die Organisation von hochwertigen kulturellen und intellektuellen Veranstaltungen im HoSchMi-Stadel.
  - c) Betreuung von Kindern und Jugendlichen / Organisationen von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie Senioren im HoSchMi-Stadel.
  - d) die Unterstützung von anderen ambitionierten sozialen Projekten der örtlichen Vereine, Projektgruppen und Arbeitskreise etc..
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung (Aufwandsentschädigung) beschließen. Angemessene Auslagen können erstattet werden.

7. Aktivitäten welche nicht zur eigentlichen Vereinsarbeit zählen werden von der Gemeinde mit dem üblichen Stundensatz vergütet. Dies gilt gleichermaßen für Vereinsmitglieder, sowie für die Vorstandschaft. Zu solchen Aktivitäten zählen zum Beispiel Hausmeistertätigkeiten oder Tätigkeiten welche zum direkten Unterhalt des Gemeindestadels dienen. Der Antrag auf die Erstattung der Aufwände muß mit Zeit und Art der Tätigkeit dokumentiert und von der Vorstandschaft vor Einreichung an die Gemeinde genehmigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft durch schriftlichen Antrag werden.  
Ein Mindestmitgliedsalter gibt es nicht.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss, oder
  - c) Tod

und beinhaltet kein Anrecht auf Vereinsvermögen oder Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

5. Der Austritt kann schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail bis zum 30. November zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (vereinsschädigendes Verhalten).  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins und Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages vor.
7. Über einen Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.  
Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
8. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.  
Der Ausschließungsbeschluss muss vom Vorstand einstimmig gefasst und gegenüber dem betreffenden Mitglied begründet werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Zwischen Mitgliedern und Verein findet ein regelmäßiger Informationsaustausch über aktuelle und geplante Maßnahmen im Rahmen der Zweck- und Zielsetzung statt.
2. Die Mitglieder verpflichten sich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Details hierzu sind im § 12 dieser Satzung festgelegt.
3. Mitglieder haben das Recht
  - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - b) Anträge zu stellen, und
  - c) das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Diese kann nur persönlich abgegeben werden.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten überlassen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Auf Beschluss der Vorstandschaft können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
3. Die Ausschussmitglieder, sowie der Vertreter der Gemeinde (3ter Bgm.) können ebenso ein Mitglied der Vorstandschaft des Fördervereins HoSchMi sein.

## **§ 6 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Entscheidung über eingereichte Anträge, und
- g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal Jährlich, möglichst im ersten Quartal. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, unter Beifügung der Tagesordnung und Bekanntgabe des Ortes, zu laden. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nicht anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Frist ist mit der rechtzeitigen Absendung der Einladung gewahrt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ladungsfrist sind zwei Wochen, Tagesordnung und Versammlungsort sind in der Ladung anzugeben.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat diese Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands und, wenn dieser verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des übrigen Vorstands.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmungsmehrheit vor.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich geheim. Die Mitgliederversammlung kann aber durch einstimmigen Beschluss eine offene Abstimmung genehmigen.
7. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
8. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
10. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten
  - a) die Zahl der Stimmberechtigten,
  - b) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,
  - c) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
11. Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung muss bis zum 30. Tag nach der Mitgliederversammlung auf der Website des Förderverein HoSchMi ([www.hoschmi.eu](http://www.hoschmi.eu)) zur Einsicht freigestellt werden und gilt damit gegenüber jedem Mitglied als bekannt gegeben.
12. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
13. Ausschusssitzungen  
Zusammen mit den nachfolgend beschriebenen Ausschüssen, sind bei Bedarf Ausschusssitzungen abzuhalten. Hier werden die Anliegen der jeweiligen Vereine besprochen. Außerdem wird der Vertreter der Gemeinde über die Aktivitäten des Vereins formal informiert.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden,

- c) einem Schriftführer,
  - d) einem Kassierer
  - e) zwei Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
  3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  4. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Widerruflichkeit ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
  5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds obliegt es dem Vorstand, einen Ersatz zu berufen, der das Amt bis zur nächsten regulären Wahl übernimmt. Hierbei müssen wenigstens zwei Vorstandsmitglieder an dieser Kooptation mitwirken.
  6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt sind. Diese Geschäftsordnung ist einstimmig zu beschließen; Änderungen ebenfalls.
  7. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand in Sachen des § 26 BGB befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.
  8. Zur Beratung und Mitgestaltung können zusätzlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden (bei Bedarf)
    - a) der Delegierte des Gemeinderates Holzgünz (3ter Bürgermeister)
    - b) die Delegierten der ansässigen Vereine (jeweils mind. eine Person)

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dem Gesetz, im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe seines Geschäftsverteilungsplans, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Der Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern unverzüglich nach der Wahl zur Kenntnis zu geben.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise bzw. Projektgruppen für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen.
3. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands. Er
  - a) leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands,
  - b) übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus, und
  - c) hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht.

Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.

Die Funktionen des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Zuständigkeiten der Delegierten nach §9 Abs. 8

a) Der Delegierte des Gemeinderates (3ter Bgm.) stellt die direkte Verbindung zur Gemeinde Holzgünz her. Anliegen, welche mit der Gemeinde abzustimmen sind, sind über Ihn abzuwickeln.

b) Die Delegierten der Vereine stellen die direkte Verbindung zum jeweiligen Verein dar. Anfragen, Wünsche und Forderungen des jeweiligen Vereins sind über Sie abzuwickeln.

Die Delegierten sind bei Vorstandssitzungen beratend tätig. Sie haben in ihrer Funktion als Delegierte bei Beschlüssen der Vorstandschaft keine Stimmberechtigung.

## **§ 11 Kassenprüfer, Jahresabschluss und Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Der Vorstand hat binnen vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

3. Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

4. Die Kassenprüfer können ggf. bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes beantragen.

5. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.

6. Wählbar für das Amt der Kassenprüfer sind alle Mitglieder, die für dieses Amt geeignet sind und erforderliche Voraussetzungen/Fähigkeiten besitzen.

## **§ 12 Beiträge und Gebühren**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Beitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen.

3. Der Beitrag ist zeitanteilig in Höhe von 1/12 für jeden Monat der Mitgliedschaft bei unterjähriger Aufnahme in den Verein zu zahlen. Der Aufnahmemonat gilt als voller Monat.

4. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge.

5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

6. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 13 Anschaffungen und Verwaltung von Mitteln und Liegenschaften**

1. Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen und die Verwaltung von Mitteln und überlassenen Liegenschaften (e.v.: Gemeindestadel).
2. Anschaffungen und Gemeindestadel werden auf Antrag zur Verfügung gestellt oder vermietet, bleiben jedoch stets in Verwaltung des Fördervereins, bzw. Eigentum der Gemeinde Holzgünz (Hausrecht). Näheres regelt die Haus- und Benutzungsverordnung.

## **§ 14 Haftungsausschluss**

1. Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins
2. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, welchen der Vorsitzende, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine, in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung nicht vorsätzlich begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
3. Der Förderverein stellt sicher, daß für berechnigte materielle oder nichtmaterielle Ansprüche oder Forderungen Dritter aus entstandenen Schadensfällen gegen den Förderverein, den Vorstand oder Vereinsmitglieder, in Ausübung von Tätigkeiten oder Funktion für den Förderverein, eine Rückversicherung (z. Bsp. Haftpflichtversicherung) besteht, welche diese Ansprüche oder Forderungen deckt. § 14, Abs. 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.
2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechnigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
3. Zum Liquidator wird in beiden Fällen der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Holzgünz als Eigentümerin des Gemeindestadels mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

## **§ 16 Mitteilungspflicht**

Beschlüsse über Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 17 In-Kraft-treten**

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Fördervereins HoSchMi

am 14. Oktober 2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen in Kraft.

## **§ 18 Unterschriften der Gründungsmitglieder**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**